

Liebes Mitglied der Wirtschaftsjunioren Mannheim-Ludwigshafen,

die Mitgliederversammlung der Wirtschaftsjunioren Mannheim-Ludwigshafen hat am 15. Januar 2020 auf Vorschlag des Vorstands nach eingehender Diskussion beschlossen, dass **unser bisher nicht eingetragener Verein durch einen eingetragenen Verein, den Wirtschaftsjunioren Mannheim-Ludwigshafen e.V., abgelöst wird**. Aus Sicht des Vorstands spricht für diesen Schritt vor allem, dass wir durch die Rechtsform eines eingetragenen Vereins die Haftungsrisiken für die Mitglieder verringern, somit an Rechtssicherheit gewinnen und zudem als Organisation ein gefestigteres Erscheinungsbild gegenüber externen Partnern abgeben.

Um diesen Beschluss umzusetzen – d.h. den e.V. mit Leben zu füllen und den nicht eingetragenen Verein aufzulösen – ist es erforderlich, dass alle Mitglieder ihren Übertritt zum e.V. erklären. Wir sind also auf Deine aktive Mitwirkung angewiesen und **möchten Dich daher bitten, die angehängte Übertrittserklärung auszufüllen und unterschrieben per Post oder eingescannt per Mail bis Freitag, 6. November 2020 an unsere Geschäftsstelle zu schicken:**

Wirtschaftsjunioren Mannheim-Ludwigshafen
c/o IHK Rhein-Neckar
L 1, 2
68161 Mannheim
info@wirtschaftsjunioren.org

Mit dem Übertritt werden die bestehenden Lastschriftmandate für den Einzug der Mitgliedsbeiträge hinfällig. Daher möchten wir Dich bitten, uns – wenn möglich – ein neues **Lastschriftmandat** mit dem angehängten Formular zu erteilen. Mit der Zustimmung zum Lastschriftverfahren hilfst Du uns, im Vergleich zur Bezahlung auf Rechnung Arbeitsaufwand und damit auch Kosten zu sparen.

Die Mitgliederversammlung am 15. Januar 2020 hat im Übrigen beschlossen, die Struktur des Vorstands zu ändern. Künftig gehören dem Vorstand ein Kreissprecher, dessen unmittelbarer Amtsvorgänger (Immediate Past President – IPP), ein stellvertretender Kreissprecher und die Leiter der vier Arbeitskreise an. Dadurch wird auch eine Übergangsregelung für die Zusammensetzung des Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung und zu den nächsten Arbeitskreisleiter-Wahlen erforderlich. Diese Änderungen sind in der **Satzung des e.V.** eingearbeitet, die Du ebenfalls im Anhang findest.

Auf der Grundlage der Satzung hat der Vorstand auch eine **Beitragsordnung** beschlossen, die z.B. die Höhe und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge regelt. Diese findest Du ebenfalls zu Deiner Information in der Anlage.

Wie Dir vielleicht aufgefallen ist, wurden noch keine Rechnungen über die Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2020 versendet. Hintergrund ist, dass wir die Beiträge nicht mehr auf dem Konto des nicht eingetragenen Vereins, sondern auf dem des e.V. verbuchen möchten. Aus diesem Grund hat die Geschäftsstelle bisher noch keine Beitragsrechnungen versendet bzw. Lastschriften eingezogen. Nach Ablauf der oben genannten Rückmeldefrist am 6. November 2020 werden wir die Mitgliedsbeitragsrechnungen für das Jahr 2020 versenden.

Wenn Du Fragen zur Umwandlung in den e.V. oder zu den angehängten Unterlagen hast, stehen Dir unsere Betreuer von Seiten der IHKs, Thomas Riem (IHK Rhein-Neckar, Tel. 0621 1709-205, thomas.riem@rhein-neckar.ihk24.de) und Frank Panizza (IHK Pfalz, Tel. 0621 5904-1930, frank.panizza@pfalz.ihk24.de), gerne zur Verfügung. Auch alle Mitglieder des Vorstands kannst Du natürlich gerne ansprechen.

Wir hoffen und setzen darauf, dass Du mit uns den Schritt zum eingetragenen Verein und damit in eine erfolgreiche Zukunft der Wirtschaftsjunioren Mannheim-Ludwigshafen e.V. gehst.

Viele Grüße
Dein Vorstand

Erklärung des Übertritts

Mit meiner Unterschrift erkläre ich meinen Austritt aus den „Wirtschaftsjunioren Mannheim-Ludwigshafen“ und meinen Eintritt in die „Wirtschaftsjunioren Mannheim-Ludwigshafen e.V.“.

Ich nehme die Satzung und die Beitragsordnung der Wirtschaftsjunioren Mannheim-Ludwigshafen e.V. wie vorgelegt zur Kenntnis.

Vorname Nachname

Unternehmen

Datum, Unterschrift

Bitte ausgefüllt und unterschrieben per Post oder eingescannt per Mail bis Freitag, 6. November 2020, an die Geschäftsstelle senden:

Wirtschaftsjunioren Mannheim-Ludwigshafen
c/o IHK Rhein-Neckar
L 1, 2
68161 Mannheim
info@wirtschaftsjunioren.org

SEPA-Basislastschrift-Mandat

Zahlungsempfänger

Vorname und Name/Firma: Wirtschaftsjuvenen Mannheim-Ludwigshafen e.V.
Sitz: Mannheim

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE31ZZZ00002328090
Mandatsreferenz: WJMA-LU.**Nachname.Vorname**

Ich ermächtige den oben genannten Zahlungsempfänger,

wiederkehrende Zahlungen (bitte selbständig ankreuzen)

von meinem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.
Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von oben genanntem Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber)

Vorname und Name/Firma: _____
Straße und Hausnummer: _____
PLZ und Ort: _____

Kreditinstitut (Name): _____
BIC: _____ | _____
IBAN: DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

Ort, Datum _____

Unterschrift/en _____



WIRTSCHAFTSJUNIOREN
MANNHEIM-LUDWIGSHAFEN

Satzung

der Wirtschaftsjunioren Mannheim-Ludwigshafen e. V.

Stand: Juli 2020

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsjunioren Mannheim-Ludwigshafen". Er ist ein rechtsfähiger Verein und führt mit der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mannheim.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Arbeitsweise

- (1) Der Verein hat den Zweck, junge Unternehmerinnen und Unternehmer¹, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft mit dem Ziel zusammenzuführen, das Bewusstsein der Unternehmer für ihre Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu stärken und dadurch auf die Förderung der Wirtschaft im Sinne des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) hinzuwirken. Daneben soll das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung vertieft werden.
- (2) Der Verein gehört dem Wirtschaftsjunioren Deutschland e. V. (WJD) und dem Landesverband der Wirtschaftsjunioren Baden-Württemberg (WJ BW) und dem Landesverband der Wirtschaftsjunioren Rheinland-Pfalz (WJ RP) an. Über die Mitgliedschaft der WJD in der Junior Chamber International (JCI) sind die Mitglieder ebenfalls dem JCI zugehörig. Der Verein soll die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder in diesen Organisationen sowie in sonstigen demokratischen Institutionen vorbereiten und fördern.
- (3) Die Wahrnehmung der in § 2 beschriebenen Zwecke und Aufgaben erfolgt innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsjuniorenkreisen innerhalb der WJD, der WJ BW, der WJ RP und JCI in Kooperation mit der IHK Rhein-Neckar und der IHK Pfalz. Im Zuge der Zusammenarbeit mit der IHK Rhein-Neckar und der IHK Pfalz fördert der Verein ein ehrenamtliches Engagement von Vereinsmitgliedern in Gremien und Organen der beiden IHKs und strebt eine Mitgliedschaft im Netzwerk Junge Wirtschaft der IHK Rhein-Neckar und der IHK Pfalz an.
- (4) Der Verein setzt sich für den Austausch mit anderen Wirtschaftsjuniorenkreisen insbesondere innerhalb der Metropolregion Rhein-Neckar ein.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Unternehmerinnen / Unternehmer) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für sämtliche Geschlechter (m/w/x). Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.
Satzung des Wirtschaftsjunioren Mannheim-Ludwigshafen e.V., Stand Juli 2020

- (5) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand soll durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich getätigter, erforderlicher Aufwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt folgende Mitgliedergruppen:

- Probemitglieder
- Vollmitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder (Träger der Goldenen Juniorennadel)
- Fördermitglieder ehrenhalber
- Senatoren

- (2) Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als Unternehmer bzw. Führungs- oder Führungsnachwuchskraft in einem entweder der IHK Rhein-Neckar oder der IHK Pfalz zugehörigen Unternehmen tätig ist.

Ausnahmsweise können Angehörige freier Berufe, sofern sie durch ihre Persönlichkeit und Stellung die Arbeit des Vereins in besonderer Weise unterstützen, Mitglied des Vereins werden.

Die Zahl der Freiberufler unter den Vollmitgliedern soll in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der IHK-Mitglieder unter den Vollmitgliedern stehen.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Vertreter von Unternehmen aufgenommen werden, die Mitglied einer anderen IHK und nicht Mitglied der IHK Rhein-Neckar oder der IHK Pfalz sind. Dazu können Personen zählen, deren Lebensmittelpunkt im Gebiet der IHK Rhein-Neckar oder der IHK Pfalz liegt.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von einem Unternehmen mehr als eine Person als Mitglied aufgenommen werden. Ein solcher Ausnahmefall kann in der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens für die Region oder in der Position des Interessenten im Unternehmen liegen.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand über die Geschäftsstelle zu stellen. Über den Aufnahmeantrag und das Vorliegen eines Ausnahmefalls nach § 3 Abs. 2 entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand soll hierbei beachten, dass das Gewicht der verschiedenen Branchen im Einklang mit ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Region steht. Der Vorstand kann vor seiner Entscheidung über den Aufnahmeantrag ein Aufnahmegespräch mit den Kandidaten führen.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (5) Nach Aufnahme eines Mitglieds ist dieses zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten Probemitglied. In dieser Probezeit soll das Probemitglied je eine Sitzung der vier Arbeitskreise des Vereins sowie eine Gesamtkreisveranstaltung besuchen. Erfüllt das Probemitglied diese Voraussetzung, wird es mit Ablauf der Probezeit automatisch Vollmitglied. Der Vorstand kann die Probezeit bei Nichterfüllung der genannten Kriterien nach freiem Ermessen einmal um einen weiteren Zeitraum von bis zu sechs Monaten verlängern. Erfüllt das Probemitglied die genannten Anforderungen innerhalb der Probezeit nicht, endet die Mitgliedschaft automatisch.

Probemitglieder haben kein Stimmrecht und können in Organen des Vereins nicht tätig sein. Im Übrigen haben Probemitglieder die gleichen Rechte wie Vollmitglieder.

- (6) Vollmitglieder aus anderen Kreisen der Wirtschaftsjuvenen, die sich beruflich in den Einzugsbereich des Vereins entwickeln, können aufgrund Beschlusses des Vorstands ohne Probezeit direkt als Vollmitglied aufgenommen werden. Das Kennenlernen im Rahmen eines Aufnahmegesprächs ist Voraussetzung für die Aufnahme eines wechselnden Vollmitglieds in den Verein.
- (7) Mitglieder werden zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 41. Lebensjahr vollendet wurde, automatisch Fördermitglieder. Diese haben kein Stimmrecht und können in Organen des Kreises nicht tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie Vollmitglieder. Ausnahmen hiervon bilden Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt das Amt des Vorstands innehaben; diese haben weiterhin Stimmrecht und können das Amt des Vorstands bis zur Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit fortsetzen. Auch Personen, die als Fördermitglied in anderen Kreisen der Wirtschaftsjuvenen Deutschland e.V. oder der Junior Chamber International aktiv waren, können als Fördermitglieder aufgenommen werden.

- (8) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes gemäß den Richtlinien von WJD für die Goldene Junioren-nadel über die Bundesgeschäftsstelle durch den Vorstand beantragt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist altersungebunden. Nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 41. Lebensjahr vollendet wurde, haben Ehrenmitglieder kein Stimmrecht und können in den Organen des Vereins nicht tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie Vollmitglieder.
- (9) Fördermitglied ehrenhalber können Personen werden, die bislang nicht Vollmitglied oder Fördermitglied sind. Um die Fördermitgliedschaft ehrenhalber verliehen zu bekommen, muss eine Person folgende Kriterien erfüllen:
- Unterstützung des Vereins über einen längeren Zeitraum.
 - Hohe persönliche Bindung zu und Identifikation mit den Zielen des Vereins.

Über die Verleihung der Fördermitgliedschaft ehrenhalber entscheidet der Vorstand. Nach der Verleihung muss das Fördermitglied ehrenhalber die Verleihung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand annehmen.

Die Fördermitgliedschaft ehrenhalber ist altersungebunden. Fördermitglieder ehrenhalber haben kein Stimmrecht und können in den Organen des Vereins nicht tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie Vollmitglieder.

- (10) Die Senatorenwürde für ein Voll- oder Fördermitglied kann aufgrund herausragender Verdienste um die Wirtschaftsjuvenenorganisation und den Verein auf Vorschlag des Vorstandes gemäß den Statuten der JCI über die Bundesgeschäftsstelle der WJD beantragt werden. Die Entscheidung über die Verleihung der Senatorenwürde wird von dem nach den Statuten der JCI zuständigen Organ getroffen. Nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 41. Lebensjahr vollendet wurde, haben Senatoren kein Stimmrecht und können in den Organen des Vereins nicht tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie Vollmitglieder.
- (11) Probemitglieder, Vollmitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder ehrenhalber und Senatoren des nicht eingetragenen Vereins „Wirtschaftsjunioren Mannheim-Ludwigshafen bei den Industrie- und Handelskammern (IHKs) Rhein-Neckar und für die Pfalz“ werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand automatisch Probemitglied, Vollmitglied, Fördermitglied, Ehrenmitglied, Fördermitglied ehrenhalber, bzw. Senatoren des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet entweder:
 - (a) durch Austritt (vgl. § 4 Abs. 2);
 - (b) durch Tod oder den Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitglieds;
 - (c) durch Auflösung des Vereins;
 - (d) durch Ausschluss (vgl. § 4 Abs. 3).

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und richtet sich nach folgenden Regeln:
 - Mitglieder, die bis zum 31.03. eines Jahres kündigen, scheidern zum 30.06. des gleichen Jahres aus.
 - Mitglieder, die nach dem 31.03. eines Jahres kündigen, scheidern zum 31.12. des gleichen Jahres aus. Die Kündigung ist in diesem Fall spätestens einen Monat vor Jahresende einzureichen.

- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in vereinschädigender Weise in Erscheinung tritt oder den Vereinsinteressen grob zuwiderhandelt oder gegen Grundsatzbeschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Arbeitskreise

- (1) Zur bestmöglichen Aufgabenwahrnehmung sind innerhalb des Vereins vier Arbeitskreise mit jeweils unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten gebildet. Jedes Vollmitglied soll in mindestens einem Arbeitskreis mitwirken.

- (2) Jeder Arbeitskreis wird von einem Arbeitskreisleiter und einem stellvertretenden Arbeitskreisleiter geleitet. Ein Mitglied kann nicht gleichzeitig in mehreren Arbeitskreisen Arbeitskreisleiter bzw. stellvertretender Arbeitskreisleiter sein.

- (3) Die Wahl der jeweiligen Arbeitskreisleiter und stellvertretenden Arbeitskreisleiter erfolgt einmal im Jahr auf einer Sitzung des jeweiligen Arbeitskreises, die von den aktuellen Arbeitskreisleitern oder vom Vorstand einberufen wird. Die Einberufung dieser Arbeitskreissitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der aktuelle Arbeitskreisleiter.
- (4) Bei der Wahl des Arbeitskreisleiters und des stellvertretenden Arbeitskreisleiters ist jedes anwesende Vollmitglied stimmberechtigt, unabhängig davon, ob es in dem betreffenden Arbeitskreis tatsächlich mitwirkt. Probemitglieder und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Ehrenmitglieder und Senatoren, die das 41. Lebensjahr im vorangegangenen Kalenderjahr oder früher vollendet haben, sind ebenfalls nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung ist unzulässig. Die Beschlussfähigkeit besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Wahl des Arbeitskreisleiters und des stellvertretenden Arbeitskreisleiters erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Arbeitskreissitzung zur Wahl des Arbeitskreisleiters und des stellvertretenden Arbeitskreisleiters ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen.
- (6) Die stellvertretenden Arbeitskreisleiter sollen sich für das auf ihre Amtszeit folgende Geschäftsjahr als Kandidat für das Amt als Arbeitskreisleiter bewerben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) Die Mitgliederversammlung
- (b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Gesamtheit der Mitglieder des Vereins bildet die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde, soweit diese Satzung nicht etwas anders vorsieht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Kreissprecher geleitet, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Kreissprecher und bei Verhinderung des stellvertretenden Kreissprechers durch den IPP. Die Versammlungsleitung kann jedoch auch von den für die Betreuung des Netzwerks Junge Wirtschaft der IHKs Pfalz und Rhein-Neckar zuständigen IHK-Mitarbeitern übernommen werden.

Der Versammlungsleiter ist unter anderem berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Versammlungsablaufs

- die Versammlung zu unterbrechen;
- die Redezeit angemessen zu beschränken;
- die Rednerliste zu schließen;
- die Versammlung zu schließen.

- (5) Jedes anwesende Vollmitglied hat eine Stimme. Probemitglieder, Fördermitglieder und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Ehrenmitglieder und Probemitglieder sowie Senatoren, die das 41. Lebensjahr im vorangegangenen Kalenderjahr oder früher vollendet haben, sind ebenfalls nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung ist unzulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen zählen nicht. Die Wahl des Kreissprechers

und des stellvertretenden Kreissprechers sowie die Abwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt geheim. Alle weiteren Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.

- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder haben zu der Abstimmungsaufforderung binnen eines Monats nach Absendung des Beschlussvorschlags Stellung zu nehmen. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Ein Beschluss auf schriftlichem oder elektronischem Wege kommt nur zustande, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über
 - die Wahl des Kreissprechers und des stellvertretenden Kreissprechers und ggf. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern;
 - Satzungsänderungen;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl der Kassenprüfer;
 - die Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von Seiten der Mitglieder gestellten Anträge;
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (9) An der Mitgliederversammlung nehmen die für die Betreuung des Netzwerks Junge Wirtschaft der IHK Rhein-Neckar und der IHK Pfalz zuständigen Mitarbeiter in beratender Funktion teil.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Kreissprecher („President“), dem stellvertretenden Kreissprecher („Incoming President“), dem Kreissprecher des abgelaufenen Geschäftsjahres („Immediate Past President / IPP“) sowie den vier Arbeitskreisleitern. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Der Kreissprecher wird bei der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Amtszeit des Kreissprechers beträgt ein

Geschäftsjahr, wodurch das „One Year to Lead“ Prinzip der JCI Anwendung findet. Nach Ablauf der Amtszeit des Kreissprechers hat dieser automatisch für ein weiteres Geschäftsjahr das Amt als IPP inne.

- (3) Der stellvertretende Kreissprecher wird ebenfalls bei der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Amtszeit des stellvertretenden Kreissprechers beträgt ein Geschäftsjahr. Der stellvertretende Kreissprecher soll sich für das auf seine Amtszeit folgende Geschäftsjahr auf der Mitgliederversammlung als Kandidat für das Amt des Kreissprechers bewerben.
- (4) Vorstandsmitglieder können in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl abgewählt werden. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Wird ein Arbeitskreisleiter von seinem Amt als Vorstand abgewählt, rückt für ihn kein Mitglied in den Vorstand nach. Ein Arbeitskreisleiter kann zugleich auch Kreissprecher, stellvertretender Kreissprecher oder IPP sein. Er hat in diesem Fall jedoch nur eine Stimme im Vorstand.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand dieses Amt neu besetzen. Dieses Mitglied gehört dem Vorstand für die restliche Amtszeit desjenigen an, an dessen Stelle es getreten ist.
- (7) Die Wiederwahl eines Kreissprechers oder ehemaligen Kreissprechers in das Amt des Kreissprechers ist möglich.
- (8) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte.
- (9) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (10) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kreissprechers den Ausschlag. Die Arbeitskreis-

leiter können sich bei der Teilnahme an Vorstandssitzungen und bei der Abstimmung durch ihre jeweiligen stellvertretenden Arbeitskreisleiter vertreten lassen.

- (11) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Kreissprecher, ersatzweise den stellvertretenden Kreissprecher. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen in Textform oder fernmündlich gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die unter anderem die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes und die Einberufung und Abhaltung von Sitzungen regelt.
- (13) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- (14) An den Sitzungen des Vorstands nehmen die für die Betreuung des Netzwerks Junge Wirtschaft der IHK Rhein-Neckar und der IHK Pfalz zuständigen IHK-Mitarbeiter mit beratender Funktion teil.

§ 9 Kassenprüfer

Mindestens zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, prüfen jährlich die Kassenführung und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Fälligkeit werden vom Vorstand nach billigem Ermessen festgesetzt. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung aufstellen, in der die Einzelheiten der Beitrags-

pflcht geregelt sind, insbesondere die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge sowie eine etwaige Aufnahmegebühr.

- (2) Ehrenmitglieder, Fördermitglieder ehrenhalber und Senatoren sind von der Beitragspflicht befreit. Sie können jedoch auf freiwilliger Basis Mitgliedsbeiträge entrichten.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Inhalt und Umfang der vorgesehenen Satzungsänderung müssen fristgerecht in der Einladung zur jeweiligen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Satzungsänderungen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen einem gemeinnützigen, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zweck zuzuführen.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Übergangsweise bleiben abweichend von § 8 Abs. 1 bis 3, 5, 7, 10 Satz 3 und 4, Abs. 11 Satz 1 die derzeitigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl im Rahmen der Mitgliederversammlung im Amt („Übergangszeit“).
- (3) § 8 Abs. 10 Satz 3 gilt in der Übergangszeit mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit anstelle der Stimme des Kreissprechers die Stimme des dienstältesten amtierenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag gibt. Abweichend von § 8 Abs. 11 Satz 1 erfolgt die Einladung zur Vorstandssitzung in der Übergangszeit durch das dienstälteste Vor-

standsmitglied und bei dessen Verhinderung durch das nächstdienstälteste Vorstandsmitglied. Abweichend von § 7 Abs. 4 Satz 1 wird die Mitgliederversammlung in der Übergangszeit vom dienstältesten amtierenden Vorstandsmitglied und bei dessen Verhinderung vom nächstdienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

- (4) Abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung wird der IPP im ersten Jahr der regulären Vorstandsbestellung von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der bisherigen Vorstandsmitglieder gewählt. Die Wahl des IPP erfolgt in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 3 Satz 1 bis 2.

Mannheim, im Juli 2020



**WIRTSCHAFTSJUNIOREN
MANNHEIM-LUDWIGSHAFEN**

Beitragsordnung

der Wirtschaftsjunioren Mannheim-Ludwigshafen e. V.

Stand: Juli 2020

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Wirtschaftsjuvenen Mannheim-Ludwigshafen e. V. stellt der Vorstand die folgende Beitragsordnung auf.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Beitragspflicht, insbesondere die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge sowie der Aufnahmegebühr.

§ 2

Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 200,00 Euro.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird mit der Aufnahme als Probemitglied bei den Wirtschaftsjuvenen Mannheim-Ludwigshafen e. V. fällig.
- (3) Im Falle eines Austritts des Mitglieds während der Probemitgliedschaft oder eines Ausschlusses des Probemitglieds durch den Vorstand, z. B. aufgrund nicht erfüllter Aufnahmekriterien, wird die Aufnahmegebühr weder ganz noch anteilig an das Mitglied erstattet.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag abweichend von Abs. 3 die Aufnahmegebühr erstatten, wenn die Zahlung der Aufnahmegebühr für das ausscheidende Probemitglied eine besondere Härte darstellen würde.

§ 3

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird für Vollmitglieder und Fördermitglieder erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals mit Eintritt in den Verein und danach jährlich zum 15. Januar] zu entrichten. Maßgeblich ist der Eingang auf dem Vereinskonto.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 200,00 Euro. Er wird nach folgender Maßgabe gestaffelt erhoben:
 - a. Wer zwischen 01.01. und 30.06. eines Jahres als Voll- oder Fördermitglied aufgenommen wird, bezahlt den vollen Mitgliedsbeitrag.
 - b. Wer zwischen 01.07. und 31.10. eines Jahres als Voll- oder Fördermitglied aufgenommen wird, bezahlt den halben Mitgliedsbeitrag.
 - c. Wer zwischen 01.11. und 31.12. eines Jahres als Voll- oder Fördermitglied aufgenommen wird, bezahlt ein Viertel des Mitgliedsbeitrags.
- (4) Im Falle einer Kündigung des Mitglieds wird der Mitgliedsbeitrag wie folgt gestaffelt erhoben:

- a. Mitglieder, die bis zum 31.03. eines Jahres kündigen, scheiden zum 30.06. des gleichen Jahres aus und zahlen nur die Hälfte des Jahresbeitrags, sofern sie nicht bis zum Jahresende Mitglied bleiben wollen. Im letzteren Fall wird der volle Jahresbeitrag fällig.
 - b. Mitglieder, die nach dem 31.03. eines Jahres kündigen, scheiden zum 31.12. des gleichen Jahres aus und zahlen den vollen Jahresbeitrag.
- (5) Ehrenmitglieder, Fördermitglieder ehrenhalber und Senatoren sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder können auf freiwilliger Basis weiterhin den Mitgliedsbeitrag entrichten.

§ 4 Zahlungsabwicklung

- (1) Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag sind auf das folgende Konto des Vereins zu überweisen:
- (2) Das Mitglied kann dem Verein wahlweise auch eine Lastschriftermächtigung erteilen. Es muss in diesem Fall für eine ausreichende Deckung sorgen. Sollte die Abbuchung wegen fehlender Deckung scheitern, hat das Mitglied den Verein von den Kosten der Rücklastschrift freizustellen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum Juli 2020 in Kraft.

Mannheim, im Juli 2020